

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Redaktionelle Änderung/Klarstellung/Ergänzung

Seite 78:

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

C. Sonstige erlaubte Ausrüstung bzw. Zubehör

IV. Fliegenschutz an den Ohren gemäß Abb. 27 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70 C.IV: zugelassen in allen LP.

Inkl: Mit Lärmschutz gemäß Abb. 27 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70 C.IV: zugelassen nur bei Hallen-LP zugelassen.

Seite 85:

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

B. Zäumung

II. Erlaubtes Zubehör:

3. Fliegenschutz an den Ohren gem. Abb. 27 „Sonstige erlaubte Ausrüstung zu § 70 C.IV“: zugelassen in allen LP.

Mit Lärmschutz nur bei Hallen-LP zugelassen.

Seite 84

Sonstige erlaubte Ausrüstung

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70 C.IV

Abb. 27:

Fliegenschutz an den Ohren. Lärmschutz

Die Form des Fliegenschutzes muss den Vorgaben der Abbildung entsprechen; der Bereich der Augen und des Nasenrückens muss frei bleiben.

Als Lärmschutz ist nur bei Hallen-LP zusätzliches, schalldämmendes Material an den Ohrhauben zugelassen, dieses darf nicht in den Gehörgang bzw. die Ohrmuschel reichen und das Ohrenspiel des Pferdes nicht beeinträchtigen.

Warendorf, 25. April 2016

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

– Bereich Sport –

gez. Friedrich Otto-Erley

Stellv. Geschäftsführer und Leiter Abt. Turniersport

Änderungen/Ergänzungen = rot
Streichungen = rot, durchgestrichen